

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

GmbHG § 4; HGB § 18

Die aus mehreren, aber nicht allen Gesellschafternamen neugebildete Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß einen Zusatz enthalten, durch den klar- gestellt wird, daß außer den in der Firma genannten Gesellschaftern noch eine oder mehrere Personen der Gesellschaft angehören. Dafür reicht die Bezeichnung "Gesellschaft" als einziger Zusatz nicht aus.

BGH, Beschl. v. 18. September 1975 - II ZB 5/74 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart
AG Stuttgart

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 5/74

BESCHLUSS

in der Handelsregistersache

der B[REDACTED] + P[REDACTED] & Co. Gesellschaft mit beschränkter
Haftung, St[REDACTED], Li[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

Beteiligte und Beschwerdeführerin:

Industrie- und Handelskammer Mi[REDACTED] N[REDACTED], St[REDACTED],
J[REDACTED]straße [REDACTED]

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 18. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter
Stimpel und die Richter Fleck, Dr. Bauer, Dr. Kellermann
und Bundschuh

beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Beteiligten
wird der Beschluß der 4. Kammer für Handels-
sachen des Landgerichts Stuttgart vom
20. November 1973 aufgehoben.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die
Zwischenverfügung des Amtsgerichts Stuttgart
vom 20. September 1973 wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat die im Beschwerde-
verfahren vor dem Landgericht entstandenen
außergerichtlichen Kosten der Beteiligten
zu tragen.

G r ü n d e :

Die damals aus sechs, später aus sieben Gesellschaftern
bestehende Handelsgesellschaft mit der eingetragenen Firma
"B[REDACTED] + P[REDACTED] & Co. Gesellschaft mit beschränkter
Haftung" meldete am 22. Januar 1973 die Änderung ihrer
Firma in "B[REDACTED] + P[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung" zur Eintragung ins Handelsregister an. Das Amts-
gericht hat die neue Firmenbezeichnung in Übereinstimmung
mit der Stellungnahme der beteiligten Industrie- und Handels-
kammer als unzulässig beanstandet, weil sie den unrichtigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eindruck erwecke, an der Gesellschaft seien außer den Gesellschaftern B. und R. weitere Personen nicht beteiligt. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landgericht die Zwischenverfügung aufgehoben und das Registergericht angewiesen, die Bedenken gegen die geänderte Firma fallenzulassen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hält die weitere Beschwerde der Industrie- und Handelskammer für unbegründet. Es sieht sich jedoch an einer Entscheidung durch die Beschlüsse des Kammergerichts in Berlin vom 30. November 1905 (RJA 7, 35) und vom 13. Oktober 1922 (JFG 1, 197) gehindert und hat daher die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

1. Die Voraussetzungen für die Vorlage gemäß § 28 FGG sind gegeben. Die Entscheidung über die weitere Beschwerde hängt davon ab, ob es nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GmbHG ausreicht, der Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die aus den Namen mehrerer, aber nicht aller Gesellschafter gebildet wird, lediglich den Zusatz "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" beizufügen. Das vorliegende Oberlandesgericht möchte dies bejahen. Es würde damit aber von den angeführten, auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidungen des Kammergerichts in Berlin abweichen. Dieses und ihm folgend die herrschende Lehre (Bokelmann, Das Recht der Firmen- und Geschäftsbezeichnungen, 1974 Rdz. 288; Gross, BW NotZ 73, 97, 98; Scholz, GmbHG 4./5. Aufl. § 4 Anm. 4; Scholz/Fischer, Kleinkomm. z. GmbHG, 7. Aufl. § 4 Anm. 4; Trojan, DNotZ 25, 42, 51, 52; Vogel, GmbHG, 2. Aufl. § 4 Anm. 3; ders. in DNotZ 50, 445, 446; Würdinger in Großkomm. HGB 3. Aufl. § 19 Anm. 5) halten es dagegen für notwendig, durch einen weiteren

Zusatz klarzustellen, daß außer den in der Firma genannten Gesellschaftern noch eine oder mehrere Personen der Gesellschaft angehören. Dies werde durch den Zusatz "Gesellschaft" nicht zum Ausdruck gebracht.

2. In der Sache selbst kann der Senat die Ansicht des vorlegenden Gerichts nicht teilen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GmbHG muß die Personenfirma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus den Namen der Gesellschafter oder dem Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz gebildet werden. Danach kann die Firma aus den Namen aller Gesellschafter bestehen. Notwendig ist dies aber nicht. Es genügt, wenn nur der Name eines Gesellschafters angegeben wird. Dann aber muß durch einen Zusatz auf das Gesellschaftsverhältnis hingewiesen werden. Nach einhelliger Ansicht reicht in diesem Falle als Zusatz die Bezeichnung "Gesellschaft" aus, weil aus der Erwähnung nur eines Gesellschafters in Verbindung mit dem Zusatz für jedermann erkennbar zum Ausdruck gebracht wird, daß mindestens noch ein weiterer Gesellschafter vorhanden ist. Eine aus den Gesellschaftern A, B und C bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann also als "A-GmbH" firmieren. Nicht umstritten ist ferner, daß die Firma auch aus mehreren, aber nicht allen Gesellschafternamen gebildet werden kann. Streit besteht jedoch darüber, welche Zusätze beigelegt werden müssen. Nach Ansicht des Kammergerichts und der herrschenden Lehre reicht in diesem Falle die Bezeichnung "Gesellschaft" als einziger Zusatz nicht aus. Wenn eine aus mehr als zwei Gesellschaftern bestehende

Gesellschaft beispielsweise als "A & B-GmbH" firmiere, werde der Irrtum erregt, sie bestehe nur aus diesen beiden Gesellschaftern. Damit aber verstoße diese Firmenbezeichnung gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit. Deshalb sei durch einen weiteren Zusatz (wie etwa "A & B & Co. GmbH") klarzustellen, daß der Gesellschaft nicht nur die firmierenden, sondern noch weitere Gesellschafter angehören. Dem schließt sich der erkennende Senat an. Die vom Oberlandesgericht Stuttgart für zulässig gehaltene Firma "B[REDACTED] + P[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung" kann, wie die überwiegende Auffassung mit Recht annimmt, im Geschäftsverkehr die irrige Vorstellung hervorrufen, die Gesellschaft bestehe nur aus den beiden in der Firma genannten Personen. Dies leugnet auch das vorlegende Oberlandesgericht nicht. Es verneint die Irreführung aber deswegen, weil die Zahl der Gesellschafter im heutigen Geschäftsverkehr von so untergeordneter Bedeutung sei, daß sie praktisch nicht interessiere. Dem kann nicht zugestimmt werden. Der maßgebliche Gesichtspunkt ist nicht ein Irrtum über die Zahl der Gesellschafter. Darüber muß die Firma in der Tat keine Auskunft geben, sonst wäre beispielsweise die Bezeichnung "A-GmbH" nicht zulässig. Entscheidend ist vielmehr, daß die vom Oberlandesgericht für zulässig gehaltene Firma irrige Vorstellungen über die Träger des Unternehmens hervorrufen kann. Dies widerspricht der in § 18 Abs. 2 HGB zum Ausdruck gekommenen Forderung nach Firmenwahrheit, die für die Firmenneubildung und die ihr gleichstehende Firmenänderung uneingeschränkt gilt, und der vom Senat in seiner firmenrechtlichen Rechtsprechung verfolgten Tendenz, einen verhältnismäßig strengen Maßstab anzulegen, wenn es darum

geht, solche Irrtümer zu vermeiden (Rob. Fischer, Anm. LM HGB § 24 Nr. 3 und 4; Stimpel, Anm. LM HGB § 22 Nr. 5). Dies liegt auch hier im Interesse des Rechtsverkehrs. Der Geschäftspartner möchte in der Regel wissen, ob er es nur mit den in der Firma genannten Personen zu tun hat, die kontinuierlich und selbständig die Fäden der Geschäftspolitik in der Hand halten, oder ob er damit rechnen muß, daß andere Personen, vielleicht ein herrschendes Unternehmen, Einfluß haben und möglicherweise die Geschäftsführung bestimmen. Dies wird zwar bei der Firma, die nur einen Gesellschafter nennt, auch nicht offenbar. Der Geschäftspartner weiß aber hier, daß er sich informieren muß. Daran kann er durch den Irrtum, den die zu beurteilende Firma hervorruft, gehindert werden. Aus diesen Gründen muß die Personenfirma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die aus mehreren, aber nicht allen Gesellschafternamen gebildet wird, einen Zusatz enthalten, der darauf hinweist, daß noch weitere Gesellschafter vorhanden sind. Der Senat bleibt mit dieser Entscheidung auf seiner in BGHZ 62, 216 und in dem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 18. September 1975 - II ZB 9/74 verfolgten Linie, im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten des Firmenrechts die Durchsichtigkeit der Unternehmensbezeichnungen nach Möglichkeit zu erhalten, wo dies dem Rechtsverkehr dienlich sein kann.

3. Für den vorliegenden Fall ergibt sich daraus, daß das Amtsgericht die angemeldete Firma mit Recht als unzulässig beanstandet hat. Die dagegen erhobene Beschwerde

der Antragstellerin ist unbegründet. Deshalb war auf die weitere Beschwerde der Industrie- und Handelskammer der Beschluß des Landgerichts aufzuheben und die Beschwerde zurückzuweisen.

Stimpel Fleck Dr. Bauer Dr. Kellermann Bundschuh